

# Die Petition des landwirthschaftl. Vereins an den Grossen Rath

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **16 (1865)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720680>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Benutzung der Gemeindsarchive zc., sodann Mittheilungen über den Dialekt, allfällige Veränderungen in der Sprache (Einführung des Deutschen) u. s. w.

---

## Die Petition des landwirthschaftl. Vereins an den Großen Rath.

Der landw. Verein Graubündens hat in seiner Frühlingsversammlung beschlossen eine Petition an den Großen Rath einzugeben, worin:

1. um einen Beitrag zur Verwendung für landwirthschaftliche Zwecke im Kanton nachgesucht wird, wofür zunächst der von den jährlichen Viehzuchtsprämien in die Standeskasse zurückfallende nicht verwendete Rest in Anspruch genommen würde und was etwa daran fehlte bis auf Fr. 500 aus der Standeskasse zu ergänzen wäre.
2. Es soll die Errichtung einer bündn. landwirthschaftl. Schule angestrebt werden.

Wir erlauben uns in diesem Organ die Gründe kurz zu erörtern, welche den Verein zu einer solchen Petition veranlaßten und auch den Großen Rath zur Entsprechung führen können.

ad 1. Der Kanton zieht von der Landwirthschaft den Haupttheil der direkten und indirekten Steuern, es muß daher in seinem und der Behörden besonderem Interesse liegen, daß der Betrieb der Landwirthschaft immer mehr vervollkommnet werde und ihr Ertrag zunehme. Mehr als  $\frac{2}{3}$  des ganzen Vermögens des Kantons, Gemeinden und Privaten, besteht in Grundstücken, nämlich Alpen, Weiden, Wäldern, Wiesen, Aekern, Baumgärten, Weingärten; ihr Ertrag und ihr Werth hängt von dem mehr oder minder guten Betrieb derselben ab. Vieles können und müssen die Einzelnen selbst thun um ihr Interesse zu wahren; ihnen aber und dann auch den Gemeinden, welche so bedeutende Grundstücke besitzen, die rechte Einsicht und den Willen beizubringen diese großartigen Vermögenstheile zweckmäßig und nachhaltig zu benutzen, ist Sache der Allgemeinheit, der Belehrung und Anregung von Seite der Behörden und Vereine, welche sich zu diesem Zwecke bilden. Dazu dienen Schriften, Unterricht, Ausstellungen mit Prämien und sonstige Anregungsmittel; daß aber ohne Geld in dieser Richtung nichts auszurichten ist, hat die Erfahrung hinlänglich bewiesen. Es kann wohl den für das allgemeine Wohl thätigen Vereinen zugemuthet werden, daß sie ihre Zeit für solche allgemeine, nicht etwa nur den

einzelnen Vereinsmitgliedern nützlichen Zwecke gratis verwenden und sich daher nicht wie Advokaten, Aerzte, oder Staatskommissionen bezahlen lassen; allein daß sie noch ihr Geld dafür hergeben sollen, ohne daß alle, welche Nutzen daraus ziehen, es gleichmäßig thun, kann man von ihnen nicht verlangen. Daher muß der Staat, der für das Wohl Aller zu sorgen hat, in den Riß treten und durch angemessene Beiträge die Erzielung des Vereinszweckes möglich machen; daher auch die Unterstützungen, welche andern Vereinen zukommen, und mit welchen der landw. Verein auf wenigstens gleicher Linie steht.

ad 2. Die Befürwortung der Gründung einer bündn. landwirthschaftlichen Schule beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Weder die Kantonschule, noch das Lehrerseminar, noch die gewöhnlichen Volksschulen können auf die Landwirthschaft bei dem Unterricht so besondere Rücksicht nehmen, als es zur Förderung der diesfälligen Kenntnisse nothwendig wäre. Wenn auch der Lese- und Aufsatz- und Rechnungsstoff mehr aus der Landwirthschaft entlehnt und damit mehr allgemeinere Kenntniß derselben der Jugend beigebracht werden könnte, als es bisher geschah; so ist doch damit noch nicht sehr viel ausgerichtet, um unserer Jugend gerade diejenige spezielle Bildung zukommen zu lassen, welche sie für ihren Lebensberuf nöthig hat. Die allgemeinen Vorkenntnisse, welche in den Schulen erlangt werden, genügen hiefür nicht.

Die jungen Leute haben zwar zu Hause Gelegenheit praktisch die Landwirthschaft zu lernen und diese praktische Lehrlingszeit muß durchgemacht werden; allein um eben mehr Nutzen daraus zu ziehen und nicht nur mechanisch die Sache zu betreiben oder auf dem Wege langjähriger theurer Erfahrung zum Ziele zu gelangen, möglichst viel und billig zu produziren, muß theoretischer Unterricht in der Landwirthschaft genossen werden. Wo soll der junge Bündner denselben erhalten? Sollen wir ihn nach den Anstalten im Thurgau, Zürich, Aargau oder Bern schicken oder gar nach Deutschland?

Dort kostet der Unterhalt für Nichtkantonsbürger mehr als hier und zudem kann bei dem Unterricht nicht auf die besonderen Verhältnisse unseres Kantons so Rücksicht genommen werden, wie es wünschbar wäre.

Die Unkosten, welche durch Errichtung einer solchen Anstalt dem Kanton erwachsen, werden zu hoch angeschlagen. Bei gehörigem Betriebe derselben sollte man mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 3000 aus der Standeskasse für Lehrerbefoldungen und Lehrmittel auskommen, sofern man ein Gut findet, das durch zweckmäßige Lage, schon vor-

handene Einrichtung und mäßigen Pachtzins sich dafür eignet. Dasselbe ausfindig zu machen und in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Vereine auch den Plan festzustellen, welcher auf Grundlage der schon anderwärts gemachten Erfahrungen möglich macht 12 bis 20 Schülern den wünschbaren landwirthschaftlichen Unterricht zu ertheilen ohne obige Kosten zu überschreiten, ist Sache der Behörden.

Schon vor bald 20 Jahren war man nahe daran eine bündner. landwirthschaftliche Schule ins Leben zu rufen. Besondere Umstände haben es verhindert. Diefelben liegen nun nicht mehr vor. Es ist daher nur Sache der Behörden dem landw. Verein dasjenige Mittel der Förderung landwirthschaftlichen Fortschritts zu gewähren, welches am geeignetsten dazu ist, den landwirthschaftlichen theoretisch-praktischen Unterricht, wie ihn eine gut eingerichtete und geleitete landwirthschaftliche Schule ertheilen kann, der Volksjugend beizubringen.

Möge der Große Rath bedenken, daß die verhältnißmäßig kleinen Beiträge, welche zur Förderung der Landwirthschaft durch Beschlußnahme gemäß der eingereichten Petition zu leisten sind, für das ganze Land reichliche Zinsen tragen können, daß nur durch eingreifende, allseitige Vereinsthätigkeit und landwirthschaftlichen Unterricht der Zustand unserer Landwirthschaft, welcher in jeder Beziehung noch so viel zu wünschen übrig läßt, gehoben werden kann und daß zur Geltendmachung dieser zwei Mittel einerseits ein jährlicher angemessener Beitrag und andererseits eine landwirthschaftliche Schule nöthig ist.

### Die Vieh- und Pferdezucht in der Schweiz.

Das Verhältniß der Viehzucht zur Pferdezucht in der Schweiz stellt sich nach den neuesten Zählungen folgendermaßen dar:

	Stück.	Ungefährer Gesamtwertb Fr.
Pferde	93,451	37,380,400
Rindvieh gemäß letzter Aufnahme	939,734	140,982,100
Schafe	429,812	4,298,120
Ziegen	374,387	4,492,644
Schweine	330,650	9,919,500
	Zusammen	Fr. 159,692,364